

SATZUNG

Waldkindergarten Jettingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Waldkindergarten Jettingen. Der Verein wurde am 12.02.2003 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jettingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines Kindergartens. Er fördert die Bildung und Erziehung in der freien Natur. Der Verein ist für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig sowie für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Waldkindergartens verantwortlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Verein- und Organisationsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Die Zahlungen können auch an Vorstandsmitglieder erfolgen.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsbestandteile und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind:

1. Die Satzung,
2. Die Geschäftsordnung des Vorstandes
3. Die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern; jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Fördermitgliedern; diese können natürliche oder auch juristische Personen sein, haben jedoch keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Natürliche Personen, die sich um den Waldkindergarten Jettingen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandsmitglieder. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag (Familienbeitrag) erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
7. Vereine können aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sie wiederholt der Satzung und den Ordnungen zuwiderhandeln, Beschlüsse der Organe des Vereins nicht beachten oder gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Waldkindergartens Jettingen verstoßen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Jettinger Amtsblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der groben Tagesordnung.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls
 - a) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt;
 - b) es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet – außer in Fällen der Vereinsauflösung und Satzungsänderung – die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln nötig.
5. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der erschienenen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- Dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden Finanzen.
- dem Geschäftsstellenleiter (ohne Stimmrecht)
- den von der Mitgliederversammlung gewählten (bis zu vier) Beisitzern

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende Finanzen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, ihm obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichts
- die Entscheidungen in Personalfragen
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Einberufung erfolgt gemäß telefonisch oder durch telekommunikative Übermittlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand. Die Beifügung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Einberufung muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

4. Die Beisitzer vertreten den Vorstand nicht im Außenverhältnis.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.
7. Personalentscheidungen werden vom Vorstand getroffen. Der Elternbeirat und die Kindergartenleitung werden bei Personalentscheidungen angehört.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle bestellen. Diese muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Er kann bei Fachfragen, den entsprechenden Sachbearbeiter mit hinzuziehen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitglieder der Geschäftsstelle können Mitglieder des Vereins, aber nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Im Rahmen dieser Aufgaben sind die Mitglieder der Geschäftsstelle nach §30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein – wie der Vorstand nach § 26 BGB nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten. Der Verein haftet dann für die Handlungen dieser Mitglieder der Geschäftsstelle im Rahmen der Organhaftung des Vereins nach § 31 BGB.

§ 11 3. Vorsitzender Finanzen

3. Vorsitzenden Finanzen hat das Vermögen des Vereins zu verwalten. Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss werden von der Geschäftsstelle erstellt und vom stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen überwacht. Er hat den jährlichen Haushaltsplan der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher von der

Geschäftsstelle abzuschließen und durch den 3. Vorsitzenden Finanzen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____